Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen im Amt Unterspreewald

- Kita-Satzung -

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBI.I/25, [Nr. 8]), in der derzeit gültigen Fassung,
- des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder-und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald in seiner Sitzung am 16.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze
§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
§ 3 Betreuungszeiten
§ 4 Entstehung einer Beitragspflicht
§ 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge
§ 6 Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten
§ 7 Verpflegung
§ 8 Sonstige Regelungen
§ 9 Beendigung des Betreuungsvertrages
§ 10 Datenschutzbestimmungen
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft des Amtes Unterspreewald befinden sowie für die Feststellung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts für eine Kita außerhalb der Trägerschaft des Amtes sowie für die Entscheidung der Kostenübernahme hierfür. Zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg gelten ferner die Regelungen der Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2
Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Der Antrag zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder zur Betreuung in der Kindertagespflege ist beim Amt Unterspreewald - Ordnungsamt, mindestens drei Monate im Voraus zu stellen. Der zugehörige Link für das Online-Antragsportal befindet sich auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald u.a. unter dem Punkt „Kinderbetreuung“ bzw. „Kindertagesbetreuung“.
Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und ein freier Platz zur Verfügung steht.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege ist das Vorliegen eines Rechtsanspruches nach § 1 KitaG. Nach Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die tägliche Zeitdauer der Erwerbstätigkeit bzw. der täglichen Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsbedarf beschieden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstätten-Platz bzw. auf einen Platz in einer Kindertagespflegestelle. Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in dem entsprechenden Betreuungsbereich (Krippe [0 bis 3 Jahre], Kindergarten [3 Jahre bis Grundschulalter], Hort [Grundschulalter]) in der jeweiligen Einrichtung vorhanden ist. Ähnliches gilt für die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle.

(4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle ist der Abschluss eines von allen Personensorgeberechtigten und dem Träger bzw. der Tagespflegeperson unterzeichneten Betreuungsvertrages. Für Kinder aus anderen Gemeinden außerhalb des Amtes Unterspreewald muss vor Abschluss des Betreuungsvertrages die Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde vorliegen.

(5) Für die erstmalige Aufnahme eines Kindes ist in der Kindereinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt sowie die Dokumentation der Masernschutzimpfung. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme bereits in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen.

(6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita oder Kindertagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des Trägers der Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsvertrag mit dem Amt Unterspreewald oder der Gemeinde Schlepzig abgeschlossen wurde.

(7) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist das Amt Unterspreewald durch die Personensorgeberechtigten/Eltern unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Anspruchsüberprüfung bzw. Elternbeitragsüberprüfung zu beantragen. Änderungen können u.a. der Beginn des Beschäftigungsverbotes oder Mutterschutzes, der Antritt von Elternzeit, das Eintreten einer Erwerbslosigkeit oder -unfähigkeit, ein Wechsel des Arbeitsplatzes bzw. eine Änderung der Arbeitszeiten, eine Trennung oder gar Scheidung der Personensorgeberechtigten/Eltern oder Sonstiges sein. Kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern der Anzeigepflicht nicht nach, kann dies die Kündigung des Betreuungsvertrages nach sich ziehen.

(8) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem anderen Träger einer Kindertagesstätte oder mit einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Amtsgebietes, haben die Personensorgeberechtigten/Eltern durch das Amt Unterspreewald den Rechtsanspruch für das Kind prüfen zu lassen. Das Amt Unterspreewald entscheidet über den Rechtsanspruch sowie über die Übernahme des Kostenausgleiches.

§ 3
Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der Prüfung des Rechtsanspruches gem. § 2 Absatz 2 dieser Satzung ergibt.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend:

(a) für Kinder bis zur Einschulung mit einem täglichen Betreuungsumfang von

- bis zu 6 Stunden
- bis zu 8 Stunden
- bis zu 10 Stunden

(b) für Kinder im Grundschulalter mit einem täglichen Betreuungsumfang von

- bis zu 4 Stunden
- bis zu 5 Stunden
- über 5 Stunden

(3) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich unter Angabe einer Begründung sowie ggf. mit dem Vorlegen entsprechender Nachweise zu beantragen. Die Änderung wird grundsätzlich frühestens mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Die Betreuungsuhrzeiten (Bringe- und Abholzeiten) sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Einrichtungsleitung konkret zu vereinbaren.

(5) Die Kernbetreuungszeiten zur Betreuung der Kinder sind in den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich. Diese müssen bei der entsprechenden Kitaleitung erfragt und eingehalten werden.

(6) Kinder im Alter bis zur Einschulung haben in den ersten Wochen nach ihrer Aufnahme eine Eingewöhnungszeit. Diese wird individuell mit der Leitung der jeweiligen Kita vereinbart und beinhaltet ein schrittweises Heranführen an die vertraglich abgeschlossene Betreuungszeit.

(7) Die Absicherung des Mehrbedarfs in den Schulferien für Kinder des Hortes ist durch eine erweiterte Betreuung am Vormittag möglich. Diese ist beitragspflichtig und kann nur dann gewährt werden, wenn der Mehrbedarf an Stunden, durch die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildungen der Personensorgeberechtigten oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich. Der Bedarf ist spätestens drei Wochen vor Ferienbeginn verbindlich anzumelden und nachzuweisen. Die Anmeldung wird sechs Wochen vor Ferienbeginn auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald unter dem Punkt „Aktuelles“ bei den jeweiligen Kindertageseinrichtungen freigegeben. Der zusätzliche Beitrag (Anlage 2) wird auch dann erhoben, wenn das Kind die angemeldete zusätzliche Ferienbetreuung nicht nutzt.

(8) In den Ferien können die Kindertagesstätten bis zu drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Außerdem gibt es in jeder Einrichtung individuell die Möglichkeit, frei wählbare flexible Schließtage zu nehmen, die vom Kita-Ausschuss beschlossen werden. Die Schließzeiten sollen bis spätestens 30. Juni des Vorjahres bekanntgegeben werden. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag bis spätestens 31.01. des laufenden Kalenderjahres. Dabei besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Ein Ausweichplatz wird nur genehmigt, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers über die Nichtermöglichung der Inanspruchnahme von Urlaub für die betreffende Schließzeit vorlegen, sowie verbindlich einen Zeitraum von zwei Wochen Urlaub des Kindes angeben. Alle Kindertagesstätten sind am Tag nach Christi Himmelfahrt und vom 24.12. bis 31.12. eines jeden Jahres geschlossen.

(9) In der Kindertagespflege wird die Urlaubszeit der Tagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell geregelt.

§ 4
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) zu entrichten. Die Elternbeiträge werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(2) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt, sofern sich innerhalb des Jahres keine Änderungen ergeben, grundsätzlich in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Beiträge werden zum 1. des Monats veranlagt und sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(3) Beitragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind einen Platz in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt. Bei mehreren Beitragsschuldnern haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Die Beitragszahlung hat grundsätzlich mittels jederzeit widerruflichem Lastschriftverfahren zu erfolgen.

(5) Ab dem Monat, wo ein Krippenkind sein drittes Lebensjahr vollendet, wird dieses bis zur Einschulung beitragsfrei betreut. Das Lastschriftverfahren erlischt automatisch bzw. ein von den Personensorgeberechtigten/Eltern eingerichteter Dauerauftrag ist zu beenden.

§ 5
Grundsätze der Berechnung und Höhe der Beiträge

(1) Die Beiträge werden nach dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern bemessen und entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe der Beiträge ist der Anlage 1 der Beitragssatzung zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Elterneinkommen im Sinne des § 2a KitaG ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.

Zum Elterneinkommen sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 € übersteigt. Das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Einkommensberechnung außer Betracht.

(3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 dieser Satzung sind abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

(4) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen für Kinder, die außerhalb des Haushaltes eines Beitragsschuldners leben, werden von der Summe des Elterneinkommens abgezogen, sofern diese sich aus einem Unterhaltstitel, einer privaten Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben.

(5) Bei einem Wechselmodell ist das laufende Nettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

(6) Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden, wenn sie

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(7) Es sind auch dann keine Elternbeiträge zu entrichten, wenn das Jahreshaushaltsnettoeinkommen der Eltern einen Betrag von insgesamt 35.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(8) Maßgeblich ist gemäß § 2a Absatz 4 KitaG das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzungen von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Die Einkommensnachweise sollen die Einkommensverhältnisse zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln.

(9) In den Fällen, wo eine Ermittlung des anzurechnenden Einkommens nicht möglich ist, z.B. bei Selbständigen, denen noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden anzurechnenden Einkommens (Einkommenselbsteinschätzung bzw. Betriebswirtschaftliche Auswertung - BWA). Erfolgt kein oder kein glaubhafter Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 6 Absatz 1 der Satzung.
Die Beitragsschuldner sind im Falle der Selbstständigkeit verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommensteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Amtsverwaltung zur Beitragsberechnung einzureichen, sofern keine Beitragsbefreiung nach § 5 Absatz 7 dieser Satzung vorliegt.

(10) Wird die vereinbarte Betreuungszeit oder Kernbetreuungszeit überschritten, oder muss die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung verlängert werden, so wird ein Beitrag in Höhe von 22,00 € je angefangene Stunde und Kind erhoben. Dieser Beitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 6
Festsetzung der Beiträge, Auskunftspflichten

(1) Es wird der jeweilige Höchstbetrag für die Betreuung nach dieser Satzung festgesetzt, bis die Beitragsschuldner aktuelle Nachweise über Ihr Elterneinkommen vorlegen. Das Formular zur Einkommensberechnung dient den Eltern dabei als Hilfestellung und kann bei der Kitaverwaltung angefordert werden.

(2) Die Amtsverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des anzurechnenden Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Amtsverwaltung den Beitragsschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(3) Die Beitragsschuldner sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von einem Monat nicht nach, gilt § 6 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung.

§ 7
Verpflegung

(1) Allen Kindern werden Getränke angeboten. Die Aufwendungen hierfür sind Bestandteil des Elternbeitrages.

(2) Das Essengeld wird in Höhe der häuslichen Ersparnis gesondert vom Caterer in Rechnung gestellt.

(3) Die Verpflegung in der Kindertagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten individuell geregelt. Die monatliche Verpflegungspauschale wird nach den Maßgaben der Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald per Bescheid erhoben.

§ 8
Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagestätte obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern, der Tagespflegeperson bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kindertagestätte und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten schriftlichen Anweisung der Personensorgeberechtigten/Eltern entlassen.

(2) In begründeten Fällen können Gastkinder (Kinder ohne Rechtsanspruch) in den amtsangehörigen Einrichtungen aufgenommen werden. Es gelten die Regelungen dieser Satzung. Das tägliche Elternentgelt wird in folgender Höhe erhoben. In dem Elternentgelt sind alle zusätzlichen Kosten enthalten.

- Krippenkinder 35,00 € pro Tag
- Kindergartenkinder* 25,00 € pro Tag
- Hortkinder 18,00 € pro Tag

(3) Sollte das Kind, aus bestimmten Gründen nicht die Kita besuchen, sollte es bis 08:00 Uhr in der Einrichtung entschuldigt werden.

(4) Benötigt ein Kind, welches bereits in einer Einrichtung des Amtes Unterspreewald oder der Gemeinde Schlepzig betreut wird, im Zuge der Einschulung einen Hortplatz, ist dies spätestens drei Monate vor Schulbeginn dem Amt Unterspreewald schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Bei einem nahtlosen Wechsel innerhalb der Einrichtungen des Amtes Unterspreewald ist keine Kündigung des vorhergehenden Betreuungsvertrages notwendig.

(5) Bei Krankheiten des Kindes, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, muss bei Wiederaufnahme eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Einrichtung vorgelegt werden. Die Kitaleitung ist berechtigt, in Einzelfällen auch bei sonstigen Erkrankungen ein ärztliches Attest zu verlangen. Sie ist weiterhin dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu informieren und die Abholung des Kindes zu veranlassen.

(6) Eine Medikamentengabe in der Kindertagesstätte erfolgt nur bei ärztlich festgestellten, durch den behandelnden Arzt bescheinigten Erkrankungen und nach schriftlicher ärztlicher Anweisung, sowie schriftlicher Beauftragung des pädagogischen Personals durch die Personensorgeberechtigten/Eltern (z. B. bei Fieberkrämpfen, Epilepsien). Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 9
Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab Posteingang bei der Amtsverwaltung.

(2) Ein bestehender Betreuungsvertrag muss gekündigt werden, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen soll. Dies gilt nicht, wenn das Kind innerhalb der Einrichtungen des Amtes Unterspreewald seinen Platz wechselt.

(3) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe (Ende der Sommerferien). Besteht der Rechtsanspruch nach § 1 KitaG auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig (spätestens drei Monate im Voraus) die Verlängerung des Betreuungsvertrages unter Vorlage entsprechender Nachweise zu beantragen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch das Amt ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(5) Das Amt Unterspreewald ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen (z. B. Baumaßnahmen, Havarien, Personalnotstände u. ä.) Umsetzungen in eine andere Kindertagesstätte im Amtsbereich vorzunehmen.

(6) Das Amt Unterspreewald kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate lang nicht nachkommen und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen den Betreuungsvertrag oder gegen diese Satzung verstoßen.

(7) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. nach Abschluss einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, oder ist es aus sonstigen Gründen der Kindertagesstätte nicht möglich die Betreuung des Kindes zu gewährleisten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 10
Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen des Abschlusses eines Betreuungsvertrages und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme - und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten /Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen im Amt Unterspreewald vom 06.07.2021 außer Kraft.

Golßen, den 30.09.2025

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Anlage 1 – Monatliche Elternbeiträge
Anlage 2 – Beiträge für die Ferienbetreuung nach § 3 Absatz 8

Anlage 1 - Monatliche Elternbeiträge

Jahreshaushalts-nettoeinkommen der Eltern	Krippe 0 bis 3 Jahre			Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt			Hort		
	vertraglich vereinbarter täglicher Betreuungsumfang in Stunden								
	bis 6h	bis 8h	bis 10h	bis 6h	bis 8h	bis 10h	bis 4h	bis 5h	über 5h
	Staffelung des monatlichen Elternbeitrages								
< 35.000,00 €	beitragsfrei			beitragsfrei			beitragsfrei		
35.000,01 € 36.000,00 €	140 €	168 €	196 €	beitragsfrei			45 €	54 €	63 €
36.000,01 € 37.000,00 €	144 €	173 €	202 €	beitragsfrei			46 €	55 €	65 €
37.000,01 € 38.000,00 €	148 €	178 €	207 €	beitragsfrei			47 €	57 €	67 €
38.000,01 € 39.000,00 €	152 €	182 €	213 €	beitragsfrei			49 €	58 €	68 €
39.000,01 € 40.000,00 €	156 €	187 €	218 €	beitragsfrei			50 €	60 €	70 €
40.000,01 € 41.000,00 €	160 €	192 €	224 €	beitragsfrei			51 €	61 €	72 €
41.000,01 € 42.000,00 €	164 €	197 €	230 €	beitragsfrei			53 €	63 €	74 €
42.000,01 € 43.000,00 €	168 €	202 €	235 €	beitragsfrei			54 €	64 €	76 €
43.000,01 € 44.000,00 €	172 €	206 €	241 €	beitragsfrei			55 €	66 €	77 €
44.000,01 € 45.000,00 €	176 €	211 €	246 €	beitragsfrei			56 €	67 €	79 €
45.000,01 € 46.000,00 €	180 €	216 €	252 €	beitragsfrei			58 €	69 €	81 €
46.000,01 € 47.000,00 €	184 €	221 €	258 €	beitragsfrei			59 €	71 €	83 €
47.000,01 € 48.000,00 €	188 €	226 €	263 €	beitragsfrei			60 €	72 €	85 €
48.000,01 € 49.000,00 €	192 €	230 €	269 €	beitragsfrei			62 €	74 €	86 €
49.000,01 € 50.000,00 €	196 €	235 €	274 €	beitragsfrei			63 €	75 €	88 €
50.000,01 € 51.000,00 €	200 €	240 €	280 €	beitragsfrei			64 €	77 €	90 €
51.000,01 € 52.000,00 €	204 €	245 €	286 €	beitragsfrei			65 €	78 €	92 €
52.000,01 € 53.000,00 €	208 €	250 €	291 €	beitragsfrei			67 €	80 €	94 €
53.000,01 € 54.000,00 €	212 €	254 €	297 €	beitragsfrei			68 €	81 €	95 €
54.000,01 € 55.000,00 €	216 €	259 €	302 €	beitragsfrei			69 €	83 €	97 €
55.000,01 € 56.000,00 €	220 €	264 €	308 €	beitragsfrei			71 €	84 €	99 €
56.000,01 € 57.000,00 €	224 €	269 €	314 €	beitragsfrei			72 €	86 €	101 €
57.000,01 € 58.000,00 €	228 €	274 €	319 €	beitragsfrei			73 €	87 €	103 €
58.000,01 € 59.000,00 €	232 €	278 €	325 €	beitragsfrei			74 €	89 €	104 €
59.000,01 € 60.000,00 €	236 €	283 €	330 €	beitragsfrei			76 €	90 €	106 €
60.000,01 € <	240 €	288 €	336 €	beitragsfrei			77 €	92 €	108 €

Für das erste Zählkind wird 100% des errechneten Elternbeitrages veranlagt.
Für jedes weitere Zählkind verringert sich der Elternbeitrag um 10%, maximal jedoch auf bis zu 70% des errechneten Elternbeitrages.

Anlage 2 - Beiträge für die Ferienbetreuung nach § 3 Absatz 8

Zusätzlich zu den Monatbeiträgen werden erhoben:

bei Betreuungsverträgen von bis zu 4 h:	24,00 € je angefangene Woche / Kind pauschal
bei Betreuungsverträgen von bis zu 5 h:	21,00 € je angefangene Woche / Kind pauschal
bei Betreuungsverträgen von über 5 h:	18,00 € je angefangene Woche / Kind pauschal